

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 2003/04 hinsichtlich des Zollkontingents**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 der Kommission ⁽²⁾ ist ein Zollkontingent für die Einfuhr von 14 000 Tonnen Traubensaft und Traubenmost der KN-Codes 2009 61 90, 2009 69 11, 2009 69 19, 2009 69 51 und 2009 69 90 eröffnet worden.
- (2) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994, genehmigt mit dem Beschluss 2006/333/EG des Rates ⁽³⁾, wird das jährliche Einfuhrzollkontingent für Traubensaft ab dem 15. Juni 2006 um 29 Tonnen aufgestockt. Es ist daher angebracht, diese

Menge zu der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 genannten Menge Traubensaft und Traubenmost des Zollkontingents 09.0067 hinzuzufügen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 wird die Menge „14 000 Tonnen“ durch die Menge „14 029 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juni 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (AbL. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 211 vom 21.8.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 11.5.2006, S. 13.